

Verarbeitung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeht, zu erledigen und Begleitscheine I. auf andere zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugte Aemter über solche Waaren auszustellen, welche in der genannten Fabrik unter Verwendung des eingeführten Eisenblechs gefertigt sind und in das Ausland ausgeführt werden sollen.

5. Marine und Schifffahrt.

Die spanische Regierung behandelt sämtliche Fahrzeuge, welche nach dem 20. Dezember v. J. einen Hafen von Uruguay oder den Hafen von Buenos-Ayres verlassen haben, als unrein bezw. verdächtig.

In Flensburg wird am 11. d. Mts. mit einer Seekeuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

Die vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalluche herausgegebene „Antike Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1874“ ist soeben erschienen.

6. Seimath-Wesen.

In Sachen Apolda wider Koburg hat das Bundesamt ausgesprochen, daß als Ort des Dienstverhältnisses im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht jeder Ort anzusehen ist, an welchem ein Gewerbegehilfe das Gewerbe seines Arbeitgebers im Umherziehen betreibt. (Erfennniß vom 8. Dezember 1873.)

Der im Krankenhaus zu Apolda vom 26. März bis 6. April 1873 an Lungenentzündung ärztlich behandelt und versorgt Karl B., ortsbahörig in Koburg, war zur Zeit der Erkrankung, wie Kläger selbst anführt, Gehilfe des Drehorgelpielers Johannes R. aus B., mit welchem er zu einem Jahrmarkt nach Apolda gekommen war. Sein Wohn bestand darin, daß er den dritten Theil des Gesammtverdiensts bezog; außerdem hatte er freien Unterhalt. Die Parteien streiten darüber, ob er als Gewerbegehilfe im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu betrachten ist, und ob Apolda der Ort des Dienstverhältnisses war, als B. erkrankte. Beide Fragen hat der erste Richter bejaht und demzufolge den Kläger abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Denn abgesehen davon, ob ein Drehorgelspieler, welcher seine mechanische Dienstleistung unter den angegebenen Bedingungen verwerthet, zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gerechnet werden kann, findet diese gesetzliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall schon deshalb keine Anwendung, weil Apolda nicht als Ort des Dienstverhältnisses anzusehen ist.